

SATZUNG DES ORTSVEREIN DUISBURG WEST

Präambel

Basisdemokratie, Transparenz und Offenheit sind die Grundlagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Rheinhausen, Homberg, Ruhrort, Baerl. (in dieser Satzung nachfolgend nur als OV West/Ruhrort bezeichnet) Deshalb ist in der Parteiorganisation die direkte Einflussnahme durch alle Mitglieder erforderlich. Die Mitarbeit interessierter Menschen im Sinne der Offenheit ist ausdrücklich erwünscht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV WEST/RUHRORT sind Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und des Kreisverbandes Duisburg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bezirke Rheinhausen und Homberg/Ruhrort/Baerl. Er hat seinen Sitz in Rheinhausen. Sollten die Mitglieder des Bereiches einer der beiden Bezirke einen eigenen Ortsverband gründen wollen, ist das jederzeit möglich.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im OV WEST/RUHRORT von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsverbandsvorstand dies der AntragstellerIn schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. b) an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen. c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat. d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben. e) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. f) an allen Sitzungen von Parteiorganen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, a) die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten. b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen. c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 5 Wahlen

Ein KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel Ende Januar statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei Satzungsänderungen muß die Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, wählt den Ortsvorstand und mindestens zwei RechnungsprüferInnen in geheimer Wahl.

(3) Der Ortsvorstand und die RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Ortsvorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen sowie über das Programm. Sie wählt KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen zu den

entsprechenden Bezirksvertretungen und die DirektkandidatInnen für die Wahlbezirke im Geltungsbereich des Ortsverbandes. Diese Wahlen finden zum ersten Mal zur Kommunalwahl 2004 statt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(7) Weitere Mitgliederversammlungen finden in der Regel ein Mal im Quartal statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom Ortsvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 7 Ortsvorstand (OV)

(1) Der Ortsvorstand besteht aus einer Sprecherin, einem Sprecher, einem/einer SchriftführerIn, einem/einer BeisitzerIn und einem/einer KassiererIn. Sprecherin, Sprecher und die/der KassiererIn vertreten den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(2) Aufgabe des Ortsvorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Ortsverband nach innen und außen zu vertreten, und die Arbeit des Ortsverbandes zu koordinieren.

(3) Jedes Ortsvorstandsmitglied ist einzeln und der Ortsvorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(4) Die Mitglieder des Ortsvorstands sollen die Bezirke/Stadtteile paritätisch vertreten. Deshalb sollten jeweils mindestens zwei Mitglieder im Stadtbezirk Homberg - Ruhort - Baerl und mindestens zwei Mitglieder im Stadtbezirk Rheinhausen / Rumeln - Kaldenhausen wohnhaft sein.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.

§ 9 Mindestparität

(1) Alle auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Orts- und der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV Grundlage.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(2) Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

(3) Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich eingeladen werden. Änderungsvorschläge müssen der Einladung in schriftlicher Form beiliegen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband Duisburg, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 25. März 1999

Geändert in den Mitgliederversammlungen am 09. Oktober 2003 und 23. Oktober 2015